

Umgang und Verfahren für die Einzelbetriebliche Messförderung bei Absagen oder Verschiebungen aufgrund des Corona-Virus (Covid-19)

Die aktuellen Absagen und Verschiebungen von Messen sind mit besonderen Herausforderungen für alle Beteiligten verbunden.

Aufgrund dieser Situation wurde für die Einzelbetriebliche Messförderung folgende einheitliche Verfahrensweise für die beantragte Teilnahme an abgesagten und/ oder verschobenen Messen vereinbart und festgelegt.

Grundsätzlich sollen Unternehmen aus M-V, welche eine Förderung nach der Messe-Richtlinie beantragt haben, trotz Absagen oder Verschiebungen aufgrund des Corona-Virus, unterstützt werden.

Die Unternehmen sind generell dazu angehalten, die Kosten für eine (geplante) Messebeteiligung möglichst niedrig zu halten und etwaige Erstattungsansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

A. Folgende Förderungen können bei Absage einer Messe aufgrund des Corona-Virus gewährt werden:

1. Kleine Unternehmen erhalten eine Förderung in Höhe von 50 % der Standflächenmiete, sofern diese wirklich angefallen ist und in Rechnung gestellt wurde. Sind lediglich Stornierungskosten für die Standflächenmiete angefallen und berechnet worden, werden für die anteilige Förderung nur die Stornierungskosten zugrunde gelegt.
2. Mittlere Unternehmen erhalten eine Förderung in Höhe von 40 % der Standflächenmiete, sofern diese wirklich angefallen ist und in Rechnung gestellt wurde. Sind lediglich Stornierungskosten für die Standflächenmiete angefallen und berechnet worden, werden für die anteilige Förderung nur die Stornierungskosten zugrunde gelegt.
3. Kleine Unternehmen i. S. der RL Ziffer 4.1 (Start-ups) erhalten eine Förderung in Höhe von 100 % aller mit der (geplanten) Messeteilnahme in Verbindung stehenden unabwendbar entstandenen Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 2.000 EUR. Darunter fallen beispielsweise Stornierungskosten für Standflächenmiete, An-/Abreise und/oder Übernachtung.

Voraussetzung für die zuvor genannten Förderungen ist die Vorlage von entsprechenden Rechnungen sowie einer subventionserheblichen Erklärung, dass die in Rechnung gestellten Ausgaben vom Unternehmen selbst zu tragen und nicht von Dritten (z.B. Versicherung) übernommen oder erstattet werden. (Formular beim LFI M-V erhältlich)

Auf den Nachweis der Publizität, insbesondere die Verpflichtung zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zur EFRE-Kofinanzierung wird verzichtet. In Zusammenhang mit Ziffer 4.5 der RL richtet sich die Bagatellgrenze nach den ursprünglichen zuwendungsfähigen Ausgaben und nicht nach den anfallenden Stornierungskosten.

Sofern Unternehmen vom Messeveranstalter die Möglichkeit erhalten, bereits getätigte Ausgaben für eine aktuell in 2020 geplante Messe für "dieselbe" Messe in 2021 zu verwenden, wird dies gestattet. Dies ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und ein neuer Antrag zu stellen. Eine entsprechende Bestätigung der Messegesellschaft ist vorzulegen. Die "vorfristige" Bezahlung der Messe wird in diesen Fällen nicht als Fristverletzung bewertet.

B. Folgende Förderungen können bei Verschiebung einer Messe aufgrund des Corona-Virus gewährt werden:

Anträge von Unternehmen, die weiterhin die Möglichkeit haben, an der geplanten und zur Förderung beantragten Messe teilzunehmen, welche jedoch in einem anderen Zeitraum stattfindet, können aufrecht erhalten werden. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde zu informieren und eine Präzisierung des Antrags vorzunehmen.

Darüber hinaus gilt: Sollte die in 2020 geplante und aufgrund des Corona-Virus verschobene Messe im Folgejahr stattfinden, kann den Unternehmen abweichend von Ziffer 4.4 der Richtlinie zusätzlich zu den drei regulär möglichen Messen in 2021 eine Förderung gewährt werden. Dies kann bis zu drei Messen aus 2020 Anwendung finden.

Die genannten Ausnahme-Regelungen gelten ab sofort.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiterinnen gern zur Verfügung:

| | |
|------------|----------------|
| Frau Renke | 0385 6363-1483 |
| Frau Maack | 0385 6363-1404 |